

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1960 J'

Berlin, (len 6. Dezember 1960

J Nr.43

Tag	Inhalt	Seite
19.11.60	Anordnung über das Statut der Deutschen Reichsbahn .....	453
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	459

#### **Anordnung über das Statut der Deutschen Reichsbahn.**

Vom 19. November 1960

I.

#### **Stellung» Aufgabe und Organisationsstruktur der Deutschen Reichsbahn**

§ 1

#### **Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist Träger des Öffentlichen Eisenbahnverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie wird vom Ministerium für Verkehrswesen geleitet.

(2) Die Deutsche Reichsbahn ist ein einheitliches, zentral geleitetes, staatliches Verkehrsunternehmen.

(3) Sie ist juristische Person. Das von ihr verwaltete Vermögen ist staatliches Eigentum.

(4) Sitz der Deutschen Reichsbahn ist Berlin.

§ 2

#### **Aufgabe der Deutschen Reichsbahn**

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist als der größte Verkehrsträger der Deutschen Demokratischen Republik das entscheidende Bindeglied zwischen den Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgebieten und hat die Aufgabe, durch planmäßige und sichere Beförderung von Personen und Gütern zur Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Volkswirtschaft und der Bevölkerung beizutragen.

(2) Die Deutsche Reichsbahn hat durch quantitativ und qualitativ gute Erfüllung der ihr im Volkswirtschaftsplan gestellten Transportaufgaben und durch pünktliche und störungsfreie Arbeit die sozialistische Entwicklung der Volkswirtschaft zu fördern und die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik ständig zu stärken.

(3) Bestimmten Organen der Deutschen Reichsbahn obliegen außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen:

1. die staatliche Aufsicht über die Betriebsführung, über die Fahrzeuge und über die Anlagen der Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs;

2. die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf Bahngelände;
3. die staatliche Aufsicht über andere Bahnen;
4. der Einsatz nicht reichsbahneigener Schienenfahrzeuge.

(4) Die Deutsche Reichsbahn ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, im Rahmen internationaler Übereinkommen mit Eisenbahnen anderer Staaten und internationalen Eisenbahnorganisationen Vereinbarungen und Verträge abzuschließen, die sich auf wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit beziehen sowie der Abwicklung des Betriebs und Verkehrs zwischen diesen Bahnen dienen.

§ 3

#### **Organisationsstruktur**

(1) Planungs- und abrechnungstechnisch umfaßt die Deutsche Reichsbahn die Bereiche

- Eisenbahntransport,
- Fahrzeugausbesserung und
- Eisenbahnbau.

(2) Der Bereich Eisenbahntransport ist entsprechend dem technologischen Prozeß in die Hauptdienstzweige

1. Betriebs- und Verkehrsdienst,
2. Maschinenwirtschaft,
3. Wagen **Wirtschaft**,
4. Bahnanlagen und
5. Sicherungs- und Fernmeldewesen

unterteilt.

(3) Im strukturellen Aufbau gliedert sich die Deutsche Reichsbahn in

1. die zentralen Leitungsorgane im Ministerium für Verkehrswesen;
2. die zentralen Dienststellen mit zentralen oder speziellen Aufgaben;
3. die Hauptdispatcherleitung als die oberste Kommandostelle des Dispatcherdienstes für den Eisenbahntransport;
4. die Reichsbahndirektionen als die Zwischenleitungsorgane im Eisenbahntransport;